

Kranke Tiere müssen tierärztlich versorgt werden. Die Anforderungen an die Verschreibung und Behandlung mit Antibiotika sind hoch.

Zwischen 2011 und 2020 ist der Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung um 61 Prozent gesunken.

Antibiotika können nur nach der **tierärztlichen Verschreibung** und einem **Erregernachweis** zur Behandlung von Nutztieren angewendet werden.

Jeder Antibiotikaeinsatz muss vom Tierhalter an die zuständige Überwachungsbehörde **gemeldet** werden. Diese berechnet anhand der gemeldeten Antibiotikamengen die „Therapiehäufigkeit“ – bundesweit und für den einzelnen Betrieb.

Die einzelnen Betriebe müssen ihre **Therapiehäufigkeit** mit den bundesweiten Antibiotikaanwendungen vergleichen. Die Betriebe mit dem höchsten Antibiotikaeinsatz müssen Maßnahmen zur **Reduzierung** umsetzen.

Therapiehäufigkeit



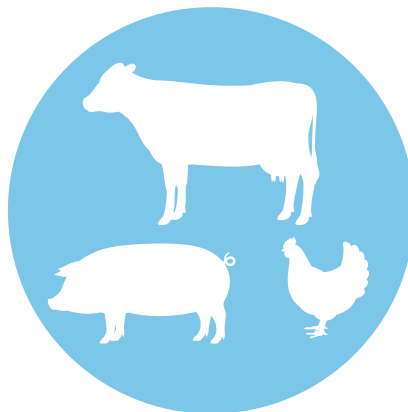
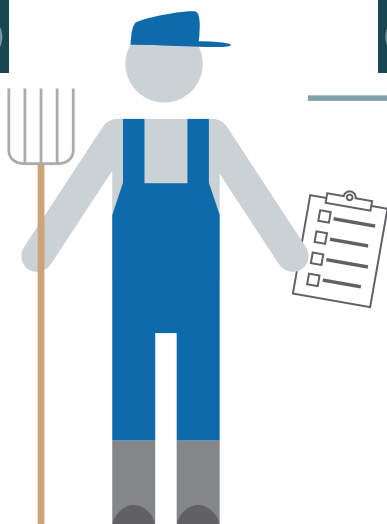
Zu hoch?
Reduzierungspflicht!



Im Mittelfeld?
Reduzierungsmaßnahmen prüfen



Im unteren Bereich?
Keine Maßnahmen erforderlich



Quellen:

- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): „Tierarzneimittel: Abgabe, Anwendung und Versandhandel“
- Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „DIMDI-Arzneimittel-Verordnung“